



Gemeinde Nusplingen  
Zollernalbkreis

## **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

zum Bebauungsplan „Hirtenwiese II - 1. Änderung“

06.03.2023

---

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH  
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen  
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364  
E-Mail [info@grossmann-umweltplanung.de](mailto:info@grossmann-umweltplanung.de)

## 1 Veranlassung

Im Rahmen der Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Hirtenwiesen II“ (Fritz & Grossmann Umweltplanung, 2019) fanden im Jahr 2019 umfangreiche Untersuchungen zu den Artengruppen der Vögel, Fledermäuse, Haselmäuse, Reptilien und Heuschrecken statt. Zur Vermeidung von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wurden in der genannten saP verschiedene Maßnahmen der Vermeidung und des Funktionserhaltes beschrieben.

Der Bebauungsplan „Hirtenwiese II - 1. Änderung“ sieht im Bereich der geplanten Wohnbebauung die Anhebung der Anzahl der Vollgeschosse von I auf II sowie die Anhebung der maximalen Traufhöhe von 3,70 m (ausnahmsweise 4,70 m) auf 6 m vor. Des Weiteren sind unterschiedliche Dachformen wie auch Flachdächer zulässig. Die maximale Anzahl an Vollgeschosse im geplanten Mischgebiet bleibt unverändert und wird mit I festgesetzt.

Aufgrund der Änderung des Bebauungsplans „Hirtenwiese II“ ist eine erneute artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich. Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange wurde das Bebauungsplangebiet am 22.02.2023 begangen und einer Habitat-Potenzial-Analyse unterzogen.

## 2 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet ist bereits vollständig erschlossen. Neben der bereits bestehenden Ringstraße (Bez.: Dellerhofen) wurden die beiden Retentionsbereiche im Süden des Gebietes neu angelegt. Im Bereich der geplanten Wohnbauflächen hat sich zwischenzeitlich eine lückige Ruderalflur entwickelt.



Foto 1: Bereits bestehende Erschließungsstraße



Foto 2: Neu angelegter Retentionsbereich



**Foto 3:** Ruderafflor im Bereich der geplanten Wohnbebauung im Norden des Plangebietes



**Foto 4:** Ruderafflor im Bereich der geplanten Wohnbebauung am Standort des ehemaligen Feldgehölzes im Süden des Gebietes

### 3 Artenschutzfachliche Beurteilung

Die in der geplanten Änderung des Bebauungsplans festgesetzte Anhebung der Gebäudehöhe könnte Auswirkungen auf kulissenmeidende Vogelarten wie beispielsweise die Feldlerche haben. Die Feldlerche, wie auch andere Offenlandbrüter, konnten jedoch gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Hirtenwiesen II“ (Fritz & Grossmann Umweltplanung, 2019) im Vorhabensbereich und der nahen Umgebung nicht nachgewiesen werden.

Im Winterhalbjahr 2019/2020 wurde die nördliche Teilfläche des innerhalb des Bebauungsplangebietes gelegenen Feldgehölzes gerodet. Durch den Erhalt eines ca. 20 m breiten Gehölzstreifens bleibt die kulissenbildende Wirkung der vorhandenen Gehölzstrukturen weiterhin bestehen. Ein Vorkommen von Offenlandbrütern und hierbei insbesondere der Feldlerche im nahen Umfeld des Vorhabens kann weiterhin nahezu ausgeschlossen werden.

Im Bereich der ehemaligen Rodungsfläche hat sich eine lückige Ruderafflor entwickelt. Punktuell sind auf der Fläche Stockausschläge sowie noch sehr kleinwüchsige Junggehölze zu beobachten. Die aufkommenden Gehölzstrukturen könnten in naher Zukunft den im Gebiet vorkommenden Gehölzbrütern (u. a. Bluthänfling) oder nah an Gehölzen brütenden Vogelarten (u. a. Goldammer) als Niststätte dienen. Auch die im Gebiet vorkommenden Staudenbrüter könnten die Ruderalvegetation als Brutplatz nutzen. Bei dem Vorhandensein geeigneter Nahrungspflanzen wie Nachtkerzen- oder Weidenröschen-Beständen ist auch eine Ansiedelung des nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Nachtkerzenschwärmers nicht ganz auszuschließen. Zur dauerhaften Vergrämung der genannten Arten ist der Vegetationsbestand durch regelmäßige Mahd im Jahr zu pflegen.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass durch die Bebauungsplanänderung Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 4 ausgelöst werden. Weitere vertiefte Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

#### 4 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

**Tabelle 1: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1**

<b>Gemeinde Nusplingen</b> Bebauungsplan „Hirtenwiese II, 1. Änderung“	<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Maßnahmen-Nr.: <b>V 1</b>
<b>Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 und 3 BNatSchG</b> Individuenverluste und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<b>Art der Maßnahme:</b> Dauerhafte Vergrämung von Vögeln und Schmetterlingen im Bereich der geplanten Wohnbaugrundstücke mittels mehrmaliger Mahd im Jahr.	
<b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b> Verhinderung einer Ansiedlung von Vögeln und Schmetterlingsarten und damit Vermeidung von Individuenverlusten und der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten während der Bereinigung der einzelnen Baugrundstücke. Das Ziel der Maßnahme ist es, den Lebensraum dauerhaft unattraktiv zu gestalten.	
<b>Zeitraum der Durchführung:</b> Mindestens dreimalige Mahd im Jahr (Ende April, Mitte Juni, Ende September)	

Balingen, 06. März 2023

Simon Steigmayer (Projektleiter)